

§ 49 BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

Die Bundesfinanzverwaltung besteht aus

1. den Abgabenbehörden des Bundes, nämlich:
 - a) dem Bundesminister für Finanzen,
 - b) den Finanzämtern, und zwar
 - dem Finanzamt Österreich und
 - dem Finanzamt für Großbetriebe und
 - c) dem Zollamt Österreich;
2. dem Amt für Betrugsbekämpfung und
3. dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at